

Landesverordnung zur Durchführung der Käseverordnung und über Qualitätsprüfungen von Käse

Vom 24. Januar 1966*

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 225 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)

Fußnoten

*) GVBl. S. 41 - Geändert durch Gesetz v. 12. 10. 1999 (GVBl. S. 325)

Aufgrund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), und des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 23 Nr. 3 der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1965) und mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 16. August 1960 (GVBl. S. 218, BS 7842-2), wird nach Anhören von Sachverständigen der Milchwirtschaft verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Erster Abschnitt
Bestimmung der Überwachungsstelle

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 der Käseverordnung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Überwachungsstelle).

(2) Die Überwachungsstelle ist auch zuständig für die Qualitätsprüfungen von Käse und Kochkäse nach den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Zweiter Abschnitt
Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Anlage 4 zur Käseverordnung
(Prüfung von Markenkäse)

§ 2

Zur Durchführung der Güteprüfungen nach § 11 der Käseverordnung beruft die Überwachungsstelle Sachverständige in der Regel für die Dauer eines Jahres.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 3

Die Überwachungsstelle ruft Proben der zu prüfenden Käse ab und führt die Güteprüfungen in der Zeit vom 2. bis 4. Tag nach dem Abruf der Proben durch.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 4

Proben, die nicht zu dem im Abruf angegebenen Termin abgesendet werden, oder die Bohrlöcher enthalten, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 5

(1) Zu den Prüfungen sind von allen Sorten der zu prüfenden Käse mit Ausnahme des Emmentaler Proben in folgenden Mengen einzusenden:

1. vom Hartkäse

je 2 kg

2. vom Schnittkäse
je 1 Stück

3. vom halbfesten Schnittkäse
je 1 Stück

4. vom Weichkäse
je 4 Stück

5. vom Frischkäse der Sorte

a) Speisequark
je 2 Becher zu 250 g

b) Schichtkäse
je 2 Becher zu 500 g

c) Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse anderen Käsen dieser Art
je 2 Becher zu 250 g

oder

bei kleineren Verpackungseinheiten
je 6 Stück

6. vom Sauermilchkäse
je 1 handelsübliches Kistchen (etwa 1,5 kg)

(2) Die einzusendenden Proben haben folgendes Mindestalter aufzuweisen:

1. bei Hartkäse
3 Monate

2. bei Schnittkäse
5 Wochen

3. bei halbfestem Schnittkäse
5 Wochen

4. bei Weichkäse und Sauermilchkäse
mindestens zur Hälfte gereift.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)
Dritter Abschnitt
Allgemeine Qualitätsprüfung von Käse

§ 6

(1) Die Überwachungsstelle prüft auch Käse und Kochkäse, für die Prüfungen nach § 11 der Käseverordnung nicht vorgesehen sind. An den Prüfungen haben sich alle Betriebe, die Käse und Kochkäse

herstellen oder fertig lagern, auf ihre Kosten mit Proben der von ihnen hergestellten oder fertig gelagerten, in § 8 genannten Erzeugnisse zu beteiligen.

(2) Die Überwachungsstelle kann Käseproben auch auf ihre chemische und bakteriologische Beschaffenheit prüfen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 7

Die Qualitätsprüfungen finden möglichst monatlich, mindestens aber zwölfmal innerhalb eines Jahres statt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 8

(1) Zu den Qualitätsprüfungen sind die in § 5 Abs. 1 angegebenen Käse und Mengen und vom

1. Kochkäse

4 Becher

2. Sauermilchquark und Labquark als Proben einzusenden.

2 Becher (Beutel) zu je 250 g

(2) Bei Betrieben, die Emmentaler herstellen oder fertig lagern, ist jeder Käselaib durch Beauftragte der Überwachungsstelle zu prüfen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 9

Für die Durchführung der Qualitätsprüfungen gelten, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 der Anlage 4 zur Käseverordnung und der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung entsprechend.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 10

Die Überwachungsstelle und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Qualitätsprüfungen der in § 8 genannten Erzeugnisse ohne Abruf von Proben in den Betrieben vorzunehmen. Die Betriebe haben die Entnahme von Proben auf ihre Kosten zu dulden. Für die Durchführung dieser Prüfungen gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Anlage 4 zur Käseverordnung entsprechend.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11*

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister

für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Fußnoten

*) § 11 Abs. 1: Verkündet am 11. 2. 1966